

Baumschutzsatzung

Die nachfolgende Verordnung der unteren Naturschutzbehörde nach § 25 Naturschutzgesetz gilt gemäß § 67 Abs. 7 Naturschutzgesetz als Satzung der Stadt Filderstadt weiter.

Verordnung

des Landratsamtes Esslingen als untere Naturschutzbehörde zum Schutz von Baumbeständen in der Großen Kreisstadt Filderstadt vom 25. September 1987

Vorbemerkung

Die Stadt Filderstadt hält es in Übereinstimmung mit dem Landratsamt Esslingen für wichtig, dass auch im städtischen Bereich die ökologischen Funktionen erhalten und verbessert werden. Von besonderer Bedeutung sind hierbei die Grünbestände (Baumbestände), da sie einerseits für die Fauna Nistmöglichkeiten und Schutzbereiche bieten und andererseits große Bedeutung für ein gesundes Kleinklima haben. Bäume beleben das Stadtbild und sind gerade im Siedlungsbereich wichtige Strukturen für die Vernetzung der Lebensräume (Biotopverbund). Ziel der Baumschutzverordnung ist es daher, den Baumbestand - auch durch die mögliche Anordnung von Nachpflanzungen - langfristig und nachhaltig zu sichern.

Auf Grund von §§ 25, 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21.10.1975 (GBl. S 654) in der Fassung vom 19.03.1985 (GBl. S 71) wird mit Zustimmung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1 Schutzgegenstand

- (1) Auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Filderstadt werden innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile einschließlich der im jeweils maßgebenden Flächennutzungsplan dargestellten Neubaugebiete Bäume mit mindestens 80 cm Stammumfang sowie *Taxus baccata* (Eiben) ab 60 cm Stammumfang, gemessen 100 cm über dem Erdboden, unter Schutz gestellt. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.

Ersatzpflanzungen, die auf Grund dieser Verordnung verlangt wurden, sind unabhängig von ihrem Stammumfang geschützt.

- (2) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten außerdem für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die in Abs. 1 genannten Maße noch nicht erreicht wurden.

- (3) Nicht unter diese Verordnung fallen folgende Bäume:
- a) Bäume, die als eingetragene Naturdenkmale nach dem Naturschutzgesetz geschützt sind;
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien;
 - c) Spalierobstbäume.
- (4) Die Verordnung wird beim Landratsamt Esslingen - untere Naturschutzbehörde - aufbewahrt; eine Ausfertigung befindet sich beim Bürgermeisteramt Filderstadt. Die Verordnung kann an diesen Orten eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Bestandserhaltung der Bäume

- a) zur Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes;
- b) zur Verbesserung des Stadtklimas;
- c) zur Sicherung eines ausgewogenen Naturhaushaltes sowie zur Erhaltung von Lebensräumen der Tier- und Pflanzenwelt.

§ 3 Verbote

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu entfernen oder zu zerstören. Handlungen, durch die diese geschädigt oder in ihrem Aufwuchs beeinträchtigt werden, sind unzulässig.
- (2) Insbesondere ist es im Kronenbereich der geschützten Bäume verboten:
- a) die Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton) zu befestigen;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen und Aufschüttungen vorzunehmen;
 - c) Salz, Öl, Säuren, Laugen oder andere für Bäume gefährliche Stoffe zu lagern oder auszuschütten;
 - d) Unkrautvernichtungsmittel anzuwenden;
 - e) Streusalz anzuwenden, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - f) aus Leitungen Gase oder andere für Bäume gefährliche Stoffe austreten zu lassen;

- (3) Die Regelungen nach Abs. 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, für die auf andere Weise Vorsorge gegen Beeinträchtigungen getroffen worden ist.

§ 4

Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt bleiben die ordnungsgemäße Nutzung der Bäume sowie Maßnahmen, die zu deren Pflege und Erhaltung dienen.
- (2) Zulässig sind ferner Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an den Straßen und Wegen, sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann durch das Landratsamt - untere Naturschutzbehörde - nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden, wenn
- a) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann;
 - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann;
 - c) von dem Baum Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind;
 - d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht auf Grund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit Erfolg möglich ist;
 - e) durch den Baum vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann im übrigen im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
- a) überwiegend öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
 - b) das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

- (3) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeisteramt Filderstadt unter Darlegung der Gründe zu stellen. Hierbei ist der Standort des Baumes anzugeben. Das Landratsamt kann vom Antragsteller verlangen, einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sich der Standort unzweifelhaft ergibt.
- (4) Die Stadt Filderstadt leitet den Antrag mit eigener Stellungnahme dem Landratsamt zu.
- (5) Die Befreiung kann unter Auflagen oder Bedingungen sowie widerruflich oder befristet erteilt werden. Zur Sicherstellung der Erfüllung von Auflagen kann Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die geschützten Bäume sind so zu pflegen und ihre Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihr Fortbestand und ihre Leistungsfähigkeit langfristig gesichert bleiben.

§ 7 Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen

Bei Eingriffen in den geschützten Baumbestand, die zu einer Bestandsminderung führen, kann das Landratsamt - untere Naturschutzbehörde -, soweit angemessen und zumutbar, entsprechende Ersatzpflanzungen verlangen. Dabei ist nach Möglichkeit ein ökologisch gleichwertiger Zustand wieder herzustellen. Hierzu wird die Stellungnahme der Stadt Filderstadt eingeholt.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen begeht, die nach § 3 dieser Verordnung für unzulässig erklärt sind.

§ 9 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Gestattungen, die vor dem In-Kraft-treten dieser Verordnung nach anderen Vorschriften erteilt worden sind, bleiben unberührt.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Esslingen am Neckar, den 25. September 1987
Landratsamt

gez. Dr. Braun
Landrat